

BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung Griesheim



Bauleitplanung der Stadt Griesheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vor dem Immerichberg" (vBplan 122)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat am 05.02.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vor dem Immerichberg", bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigelegte Begründung wurde gebilligt.

Ziel der Planung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Vor dem Immerichberg“ schafft in seinem Vorhabenbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Schulcampus, der eine Grundschule, eine weiterführende Schule, eine Sporthalle, eine Mensa und Versorgungsgebäude beinhaltet. Im Ergänzungsbereich sollen zudem einzelne Wohnbauflächen planungsrechtlich ermöglicht werden. Gemäß § 12 Abs. 2 BauGB wurde mit dem Vorhabenträger des Schulcampus ein Durchführungsvertrag geschlossen.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt südlich angrenzend an den "Südring" im Bereich des "Eberstädter Wegs". Er hat eine Fläche von ca. 3,58 ha und schließt folgende Flurstücke in der Gemarkung Griesheim ein:

- aus Flur 13: 752/2, 752/3, 752/4, 752/5, 752/6, 752/7, 753/1 (teilweise), 754, 755, 756 (teilweise) und 914 (teilweise);
- aus Flur 14: 86/2 (teilweise) und 121.

Wenn Flurstücke nicht gelistet wurden, dann gilt der dargestellte Geltungsbereich welcher der beigelegten Plankarte (genordet, ohne Maßstab) zu entnehmen ist.

Bekanntmachung und Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss wird mit dieser Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Griesheim ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Vor dem Immerichberg" einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) in Kraft.

Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan "Vor dem Immerichberg" einschließlich seiner Begründung und den vorgenannten ergänzenden Unterlagen kann wie nachfolgend

zu den Offenen Sprechzeiten Rathaus

Montag 7:00 - 12:30 Uhr

Donnerstag 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

sowie zu den Servicezeiten nach vorheriger Terminvereinbarung

Dienstag 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Mittwoch 8:00 - 12:30 Uhr

Freitag 8:00 - 12:30 Uhr

im Stadtbauamt des Rathauses Griesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 75, auf Dauer eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird gebeten, im Falle der Einsichtnahme vor Ort außerhalb der Offenen Sprechzeiten vorab telefonisch unter der Rufnummer 06155 / 701-262 einen Termin zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan und die Begründung nebst den vorgenannten ergänzenden Unterlagen ist auch im Internet unter der Adresse <https://www.griesheim.de/wohnen-umwelt/bauleitplanung> verfügbar.

Hinweis zu den geltenden Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Durch den Bebauungsplan können Entschädigungsansprüche entstehen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

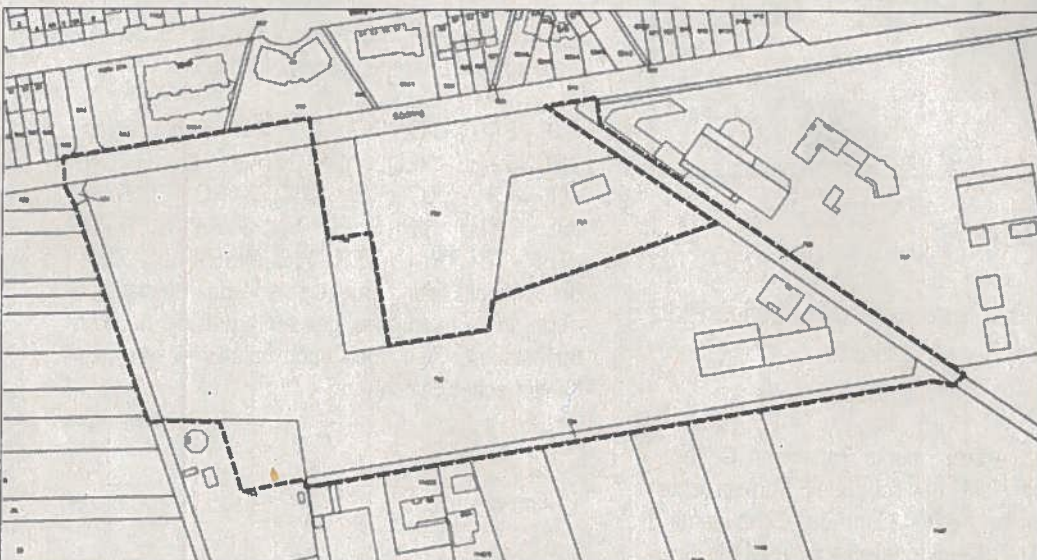


Abbildung: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Vor dem Immerichberg" (Bplan 122) der Stadt Griesheim; genordet, ohne Maßstab.